



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/625

A18

21. Dezember 2022

**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Energiewirtschaftsrechts**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Energiewirtschaftsrechts beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie (AWIKE) zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Vom X. Monat 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV NW. S. 421), der durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NW S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Satz 1 und § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), von denen § 54 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GV. NRW. S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als zuständige Behörde im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 der Gashochdruckleitungsverordnung die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 16 der Verordnung über Gashochdruckleitungen in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 19 der Gashochdruckleitungsverordnung in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Die Ministerin für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Verordnung vom 21. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2022 (GV. NRW. S. 734), die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts geregelt. Gegenstand der Verordnung ist die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit von Behörden für die Durchführung des Energiewirtschaftsrechtes als Bundesrecht. Die Zuständigkeiten werden hierbei weitgehend auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen.

Das Bundesrecht und die in für die Verordnung relevanten Normen geändert. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde in § 95 in der Nummerierung geändert. Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) ist außer Kraft getreten und durch die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) ersetzt worden. Dies führt dazu, dass Verweisungen in der landesrechtlichen Verordnung auf das Bundesrecht nicht mehr korrekt sind. Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden die Verweisungen aktualisiert und angepasst. Der Berichtszeitraum für die Evaluierung der Verordnung wird insbesondere mit Blick auf die neue Aufgabe aufgrund des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) angepasst, um eine aussagekräftige Evaluierung zu ermöglichen.

II. Erforderlichkeit

Die Anpassungen dienen der Aktualisierung der Verordnung an geänderte Rechtsnormen und der effizienten und rechtssicheren Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

III. Verordnungsfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich aus der Verordnung keine Verpflichtungen, so dass ihnen auch keine Kosten entstehen.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Verordnung keine neuen Belastungen oder Auswirkungen.

3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich durch die Verordnung keine Verpflichtungen und Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die Änderung passt die Norm an die aktuellen Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes an, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist. Die Anpassung ist insoweit rein redaktioneller Natur.

Zu Nr. 2:

Es besteht notwendiger Anpassungsbedarf aufgrund von Gesetzesänderungen. Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) ist mit Inkrafttreten der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), außerkraftgetreten (§ 21 Satz 2 Gashochdruckleitungsverordnung).

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des Absatzes 1 ist aufgrund der Rechtsänderung notwendig. Mit der Änderung wird der Verweis auf die derzeit gültige Gashochdruckleitungsverordnung aktualisiert.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung passt die Norm an die geänderte Rechtslage sowohl aufgrund der geänderten Gashochdruckleitungsverordnung als auch auf Grund von Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz an. Hierdurch wird der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Aufsichtsbehörde die rechtssichere Ausübung ihrer Zuständigkeit, insbesondere der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Gashochdruckleitungsverordnung, ermöglicht. Die Gashochdruckleitungsverordnung ist aufgrund von § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen worden, sodass nunmehr § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes zu zitieren ist.

Zu Nummer 3:

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 10. Mai 2022 wurde § 3 über das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) aufgenommen und die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde bestimmt. Mit der Änderung zu Beginn dieses Jahres wurden der Berichtszeitraum für die Evaluierung der Verordnung dabei nicht angepasst. Aufgrund dieser neuen Aufgabe ist notwendig den Berichtszeitraum für den Evaluationsbericht um zwei Jahre auf das Jahr 2027 zu verlängern, um aufgrund des nun erfolgenden Anlaufs der Kohlendioxidspeicherung einen aussagekräftigen Bericht zu erhalten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.